



Satzung

Präambel

Wer wir sind: Kritiker. Jasager. Frauen. Männer. Diverse. Ostdeutsche. Westdeutsche. Sozialdemokraten. Liberale. Konservative. So unterschiedlich wie das Leben ist unser Fanclub. Aber uns eint etwas. Etwas Großes. Etwas Bedeutendes. Die Liebe zum Fußball. Die Liebe zum BVB. Demokratische Werte. Humanistische Orientierung. Soziales Engagement. Mit den Frei Schwimmern versuchen wir diese Dinge unter einen Hut zu bekommen. Uns zu treffen, Aktivitäten zu starten, BVB-Spiele zu besuchen oder gemeinsame Hilfsaktionen auf die Beine zu stellen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name

Der am 24. Januar 2025 in Dortmund gegründete BVB-Fanclub führt den Namen „Frei Schwimmer BVB Supporters“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni eines Jahres.

§ 3 Sitz

Der BVB-Fanclub „Frei Schwimmer BVB Supporters“ hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorstandssprechers.

§ 4 Ziel und Zweck

Der Fanclub hat sich einen eigenen Kodex gegeben. Zweck des Fanclubs ist es, den Fußball in den Mittelpunkt zu stellen, gemeinsam BVB-Spiele zu besuchen, die Mannschaften des Vereins zu unterstützen. Aber auch das gesellschaftliche Element, das soziale Handeln und regelmäßige Treffen außerhalb des Fußballs sollen nicht zu kurz kommen. Der Fanclub hat sich zum Ziel gesetzt, dazu die Gemeinschaft zu fördern, das kulturelle Leben des Vereins zu begleiten und das des Clubs zu pflegen.

Des Weiteren gilt das Ziel, über den Tellerrand des Fußballs hinaus zu blicken und das soziale Handeln zu stärken durch Spendenaktionen, Teilnahme an Umweltschutzaktionen oder durch die finanzielle Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Institutionen.

Das Handeln des Fanclubs orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Der Fanclub setzt sich zur Aufgabe mitzuhelfen, die Umwelt zu schonen und auch den Verein zu animieren, bewusster und ressourcenschonender zu agieren. Jedes Fanclub-Mitglied hat den ökologischen Fußabdruck zu berücksichtigen und im Alltag und im Zusammenhang mit Fußballaktivitäten das Bewusstsein für Nachhaltigkeit nicht am Stadiontor abzugeben.

Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung innerhalb der BVB-Familie und mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.



§ 4 (Fortsetzung) Ziel und Zweck

Dabei orientieren wir uns an demokratischen Gepflogenheiten. Wir respektieren andere Meinungen, sprechen auf Augenhöhe miteinander, stoßen durch Impulse Diskussionen an - immer allerdings in den Grenzen, die das für die Bundesrepublik Deutschland geltende Grundgesetz bietet.

Aus diesem Grund widersagt der Fanclub jeglicher Form der Gewalt gegen Personen und Sachen und wird diese nicht dulden. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss aus dem Fanclub. Ferner distanziert sich der Fanclub deutlich und unmissverständlich von rassistischen, antisemitischen, homophoben, rechtsradikalen, völkischen oder diskriminierenden Verhalten jeglicher Art. Fehlverhalten führt auch hier zum sofortigen Ausschluss. Die Entscheidungsprozesse werden von den Fanclub-Mitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.

Der Fanclub hat sich unter anderem gefunden, um BVB-Fans eine Möglichkeit zu geben, für die Demokratie, für die Werte, die der Fanclub in einem Kodex fest umrissen hat, einzutreten. An dieser grundsätzlichen Haltung wird nicht gerüttelt; sie wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Fanclub deutlich kommuniziert.

Die Schaffung von transparenten Strukturen gilt innerhalb des Fanclubs als hohes Gut und somit als Anspruch. In allem, was wir machen und entscheiden. Unser Handeln soll für alle Mitglieder erklärbar sein. Auch in finanziellen Belangen.

Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Ausgaben und Einnahmen werden regelmäßig offengelegt.

§ 5 Allgemeines

Fanclub-Kleidung wird nur für Fanclub-Mitglieder besorgt.

Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse bezahlt, Anschaffungen für die Club-Mitglieder nach dem Umlageverfahren beglichen.

Eintrittskarten zu BVB-Spielen werden nur an Fanclub-Mitgliedern ausgegeben. Eine Weitergabe an Personen außerhalb des Fanclubs ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss. Die Abgabe der Tickets an Fanclub-Mitglieder wird intern protokolliert.

Sollte die Anzahl der vom BVB zur Verfügung gestellten Eintrittskarten nicht der Nachfrage der Mitglieder entsprechen bzw. unterschreiten, wird ausgelost. Dabei werden die Belange der Mitglieder ohne Dauerkarte berücksichtigt. Nach Bekanntgabe der Gewinner sind von diesen die Kosten der Karten unverzüglich auf das Konto des Fanclubs zu entrichten.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Fanclub-Mitglieder können eigene Kinder oder Enkelkinder anmelden. Bei Aktivitäten des Fanclubs oder Fahrten müssen die minderjährigen Mitglieder von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordrucks „Beitrittserklärung“ zu richten.

Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine mindestens dreimonatige Probezeit zu absolvieren. Nach Ablauf dieser Probezeit wird der Vorstand über die Aufnahme abstimmen. Dabei gilt das Mehrheitsprinzip. Zweimal im Jahr (Winter/Sommer) werden die neuen Mitglieder während der turnusmäßigen Veranstaltungen des Fanclubs offiziell vorgestellt und aufgenommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an eines der fünf Vorstandsmitglieder zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom fünfköpfigen Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:

- (1) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs,
- (2) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreifacher Mahnung,
- (3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
- (4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Fanclub-Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden. Bei Austritt (etc.) muss die Fanclub-Kleidung zur Entfernung des Clubnamens übergeben werden.

§ 8 Beiträge

Alle volljährigen Fanclub-Mitglieder sind beitragspflichtig. Minderjährige zahlen einen reduzierten Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.

Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.

Die Höhe der jährlichen Beiträge bestimmt die Mitgliederjahresversammlung für ein Jahr auf Vorschlag des fünfköpfigen Vorstandes. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.



§8 (Fortsetzung) Beiträge

Es ist den Fanclub-Mitgliedern gegenüber darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden. Der Blick in die Kontoführung ist jederzeit möglich. Spätestens während der Mitgliederjahresversammlung werden die Einnahmen und Ausgaben transparent präsentiert.

§9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.

Bei Abstimmungen des Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. oder 2. Sprechers. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.

§ 10 Wählbarkeit

Als Vorstandsmitglieder sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.

Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die laut Satzung stimmberechtigt sind.

§ 11 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fanclub-Organen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (1) schriftliche Ermahnung (Verweis),
- (2) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.



§13 Fanclub-Organe

Organe des Fanclubs sind:

- (1) die Ausschüsse
- (2) die Mitgliederjahresversammlung
- (3) der Vorstand als geschäftsführendes Organ

§14 Mitgliederjahresversammlungen

Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederjahreshauptversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (1) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
- (2) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte beinhalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (4) Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen verfallen und haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Fanclubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.



§14 (Fortsetzung) Mitgliederjahresversammlungen

- (11) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (12) Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der 1. Sprecher des Vorstandes die Diskussionsleitung.
- (13) Vorschläge aller Art sind jederzeit sehr willkommen.

§15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf gleichberechtigten Fanclub-Mitgliedern zusammen. Der Vorstand bestimmt durch Mehrheitswahl den 1. und 2. Vorstandssprecher.

Die Vorstandssprecher berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Fanclub-Interesse erfordert.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederjahresversammlungen und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und Mitglieder.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§16 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstige Fanclub-Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Die Sitzungen der sich selbst organisierenden Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§17 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederjahreshauptversammlungen sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird dem Vorstand zeitnah weitergeleitet.

Der Versammlungsleiter der Ausschüsse bestimmt jeweils einen Protokollführer.



§18 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung in Bezug auf die Häufigkeit.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr während der Mitgliederjahreshauptversammlung öffentlich präsentiert. Ein stimmberechtigtes Mitglied muss während der Mitgliederjahreshauptversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie die Entlastung des Vorstands beantragen. Entlastet wird mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Fanclub folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung

Die Ordnungen werden vom Vorstand nach Mehrheitsentscheidung beschlossen.

Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung nach der nächsten Mitgliederjahresversammlung in Kraft.

Die Ordnungen können bei Bedarf vom Vorstand nach Mehrheitsentscheidung geändert werden.

§ 21 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



§ 21 (Fortsetzung) Auflösung des Fanclubs

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der ersten ordentlichen Gründungsversammlung genehmigt.

Dortmund, 24.01.2025

Vorstandsmitglieder

Lisa-Marie Laser

Lisa-Marie Laser

Christine Stroms

C. Stroms

Anita Schweer-Schnitker

Anita Schweer-Schnitker

Thomas Steffen

Thomas Steffen

Detlev Schnitker

Detlev Schnitker

